

Geschäftsordnung von mathX

Freundinnen und Freunde der Mathematik an der Humboldt-Universität zu Berlin

in der durch die Gründungsversammlung vom 7.8.2007 verabschiedeten Fassung.

1 Zwecke des Vereins

Der unter § 2 der Satzung genannte Vereinszweck wird u.a. durch folgende Aktivitäten verfolgt:

- die Organisation des Austauschs zwischen Ehemaligen, Studierenden und Freundinnen und Förderern der Fakultät, insbesondere durch Veranstaltungen (u.a. Absolventenfeiern, -treffen), Veröffentlichungen und die Einrichtung einer gemeinsamen Plattform,
- die Förderung und Unterstützung des Berufseinstiegs und der beruflichen Entwicklung von Studierenden und Ehemaligen, u.a. durch gegenseitigen Erfahrungsaustausch,
- die Sammlung von Angeboten an Praktika für Studierende sowie die Gewinnung praxisorientierter Themen für Diplomarbeiten und Dissertationen, die zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit geeignet sind,
- die Unterstützung und Förderung von studentischen Initiativen und Projekten sowie von Forschungsprojekten mit Bezug zum Mathematikstudium,
- die Vergabe von Stipendien und Preisen sowie ähnliche Förderungen einzelner Studierender,
- die Unterstützung und Durchführung sonstiger kultureller, informativer und weiterbildender Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks.
- regelmäßigen Kontakt mit Fachlehrerinnen zu pflegen, sowie Hilfestellung zur Heranführung von Schülerinnen an das Mathematikstudium zu geben.

2 Mitgliederversammlung

- 2.1 Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt (vgl. Satzung, 5.4).
- 2.2 Es müssen eingangs eine Sitzungsleiterin sowie eine Protokollführerin bestimmt werden.
- 2.3 Die Beschlussfähigkeit ist mit der form- und fristgerechten Ladung gegeben und der Mitgliederversammlung gegenüber festzustellen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Annahme eines Antrags ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; für Anträge gemäß Satzung 5.4.3 a und e gelten die hiervon abweichende Quoren laut Satzung.
- 2.4 Vor Beginn der Tagesordnung sind Stimmzähler zu gewinnen, und diese sind den Mitgliedern vor der ersten Wahl bzw. Abstimmung mitzuteilen.
- 2.5 Die Tagesordnung soll enthalten:
 - Tätigkeitsbericht,
 - Haushaltsbericht und Rechnungsführungsbericht,
 - Beschluss über Entlastung des Vorstandes,
 - Haushaltsvorschlag,
 - Wahlen (insoweit nach Wahlordnung Wahlen anstehen).

3 Geschäftsführung

- 3.1 Die Schriftführerin arbeitet nach den Bestimmungen der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, den Weisungen des Vorstandes und dieser Geschäftsordnung. Die Schriftführerin treibt Terminpflege für die eigenen und die Aufgaben des Vereins.
- 3.2 Den Haushalt des Vereins führt die Schatzmeisterin. Kassengeschäfte erledigt sie im Auftrage des Vorstandes. Geldgeschäfte über 200 Euro bedürfen der Gegenzeichnung der Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Schatzmeisterin unterhält eine Barkasse von maximal 200 Euro. Ein Bankkonto wird geführt. Die Vorsitzende übt die Kassenaufsicht aus. Bei der Verwendung von Fremdmitteln sind die

damit zusammenhängenden Auflagen zu beachten. Der Verein ist nicht Kaufmann im Sinne des HGB. Gleichwohl ist ordnungsgemäß Buch zu führen. Das umfasst vor allem Einnahmen-Ausgaben-Buch sowie Beleg-Ordner. Die Bücher sind sicher aufzubewahren gemäß § 147 AO.

- 3.3 In Angelegenheiten des täglichen Lebens, welche den Verein mit weniger als 500 Euro belasten, kann die Vorstandsvorsitzende oder ihre Stellvertreterin den Verein auch alleine vertreten. In Angelegenheiten, deren finanzieller Rahmen den Betrag von 500 Euro überschreitet, ist die Entscheidung des Gesamtvorstandes erforderlich. Angelegenheiten, welche den Verein mit mehr als 3.000 Euro belasten, müssen der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.
- 3.4 Nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt die Schatzmeisterin die Jahresrechnung. Die Geldrechnung samt Unterlagen wird den gewählten Rechnungsprüferinnen bereitgestellt. Sie prüfen sie und erstellen darüber den Kassenbericht.

4 Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Berlin, den 7.8.2007